

# Insolvenzantrag

© kelifamily – stock.adobe.com

## Insolvenz

### Das Krankenhaus in der Krise

Von Enrico-Karl Heim

*Der Grundgedanke eines Insolvenzverfahrens ist, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Das kann auch Krankenhäuser betreffen. Hier wird das Verfahren noch einmal genauer im Ablauf dargestellt.*

**Keywords:** Finanzierung, Recht, Führung

Jedes Insolvenzverfahren richtet sich gegen einen insolvenzfähigen Schuldner als Träger der zu verwertenden Vermögensmasse. Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen oder juristischen Person (z.B. Krankenhaus GmbH) wie auch über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eröffnet werden.

#### Insolvenzgründe

Ein Insolvenzverfahren kann nur eröffnet werden, wenn ein Eröffnungsgrund vorliegt. Eröffnungsgründe sind beispielsweise Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Der

Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 InsO). Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr leisten kann.

In § 18 InsO haben der Gesetzgeber als Insolvenzgrund auch die drohende Zahlungsunfähigkeit anerkannt. Der Schuldner soll damit in einem frühen Stadium, in dem entsprechende Sanierungsbemühungen noch Aussicht auf Erfolg haben, ein Insolvenzverfahren einleiten können. Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen.

Ein weiterer Insolvenzgrund ist die Überschuldung. Ein Insolvenzantrag wegen Überschuldung kann nur von juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen keine natürliche Person unbegrenzt haftet, gestellt werden. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten

nicht mehr deckt (§ 19 Abs. 2 InsO), es sei denn die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Der Überschuldungsbegriff wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 13.10.2008 geändert.

Auch bei einer Überschuldung besteht keine Insolvenzantragspflicht, wenn innerhalb eines betriebswirtschaftlich überschaubaren Zeitraumes (12 - 24 Monate) die Ertragsfähigkeit des Unternehmens ausreicht um die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

#### Das Insolvenzantragsrecht

Ein Insolvenzverfahren wird nach § 13 Abs. 1 InsO nur auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt ist der Schuldner und jeder spätere Insolvenzgläubiger sowie die in § 39 InsO genannten nachrangigen Gläubiger. Antragsberechtigt ist bei juristischen Personen jedes Mitglied des Vertretungsorgans, sowie im Falle der Führungslosigkeit, jeder Gesellschafter.

Der Insolvenzantrag kann formlos – auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle – gestellt werden. Der

Gläubiger hat anders als der Schuldner seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft zu machen. Sieht der Insolvenzrichter den Antrag als zulässig an, ist der Schuldner zwingend von Amts wegen anzuhören.

### **Insolvenzantragspflichten**

Antragsverpflichtet sind bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes binnen drei Wochen die Organe juristischer Personen, Geschäftsführer und Liquidatoren einer GmbH, Vorstandsmitglieder und Abwickler einer AG und KGaA, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren einer eingetragenen Genossenschaft, Vorstand eines rechtsfähigen Vereins, bei Personengesellschaften ohne natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter. Im Fall der Führungslosigkeit einer GmbH ist jeder Gesellschafter, bei einer AG und Genossenschaft jeder Aufsichtsrat insolvenzantragspflichtig.

### **Sicherungsmaßnahmen des Gerichts**

Um bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine den Gläubigern nachteilige Veränderung über die Vermögenslage des Schuldners zu verhindern, sieht die Insolvenzordnung vor, dass das Insolvenzgericht folgende Sicherungsmaßnahmen anordnen kann:

- Das Insolvenzgericht kann einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen.
- Das Gericht kann dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
- Das Gericht kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilig einstellen.

Darüber hinaus kann das Gericht den Schuldner zwangsweise vorführen oder nach Anhörung in Haft nehmen lassen. Diese Sicherungsmaßnahmen beinhalten insbesondere die Bestellung eines sogenannten vorläufigen Insolvenzverwalters. Dieser vorläufige Insolvenzverwalter prüft, ob tatsächlich der Insolvenzgrund vorliegt. Der vorläufige

Insolvenzverwalter prüft darüber hinaus, ob ausreichend Masse vorhanden ist, die die Kosten des Verfahrens deckt.

Bei Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens kann das Gericht gegenüber dem Schuldner ein Verfügungsverbot anordnen. In der Konsequenz kann dann der Schuldner nicht mehr über sein Vermögen verfügen, sondern nur noch der vorläufige Insolvenzverwalter. In den meisten Fällen wird bei Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens das Gericht einen sogenannten Zustimmungsvorbehalt anordnen. Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes bedeutet, dass der Schuldner ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters nicht mehr verfügen kann. Geschäfte des Schuldners bedürfen damit der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

### **Das eröffnete Insolvenzverfahren**

Ist genügend Insolvenzmasse vorhanden und besteht ein Insolvenzgrund, so erlässt das Gericht einen Beschluss, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird. In dem Beschluss wird der Insolvenzverwalter bestellt. Das Insolvenzgericht ist bei der Bestellung des Insolvenzverwalters grundsätzlich nicht an die Vorschläge der Gläubiger oder des Schuldners gebunden, sondern entscheidet nach seinem Ermessen. In den meisten Fällen wird der vorläufige Insolvenzverwalter auch im eröffneten Verfahren als Verwalter bestellt werden. Sind die Gläubiger mit der Bestellung durch das Gericht nicht einverstanden, können sie in der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, einen neuen Insolvenzverwalter wählen. Jeder anwesende Gläubiger kann einen neuen Insolvenzverwalter vorschlagen. Ein neuer Insolvenzverwalter ist gewählt, wenn die Forderungen der für ihn stimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden Gläubiger ausmacht. Damit ist eine einfache Mehrheit, die sich nach den Forderungssummen bemisst, erforderlich.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird von Amts wegen im Inter-

net ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) bekanntgegeben und in Register und Handelsbücher eingetragen. In dem Eröffnungsbeschluss bestimmt das Gericht den Termin für die Gläubigerversammlung, in der auf Grundlage des Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (sog. Berichtstermin). Der Termin soll nicht später als sechs Wochen, maximal jedoch drei Monate nach der Insolvenzeröffnung stattfinden. Weiterhin wird ein Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmten (sog. Prüfungstermin). Beide Termine können unabhängig voneinander, aber auch gemeinsam abgehalten werden.

### **Umgang mit noch nicht vollständig erfüllten Verträgen**

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird ein gegenseitiger von beiden Seiten nicht vollständig erfüllter Vertrag automatisch umgestaltet. Die Hauptleistungspflichten aus den Verträgen gehen automatisch unter. Der Insolvenzverwalter kann durch einfache Erklärung den Vertrag in der alten Konstellation wiederaufleben lassen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, durch neue Verhandlungen mit dem Verhandlungspartner eine Anpassung des Vertrages zu erreichen. Das bedeutet, ist ein gegenseitiger Vertrag zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung des Vertrages vom anderen Teil verlangen (§ 103 InsO). Die vereinbarten Leistungen sind in diesem Fall von beiden Seiten vollständig zu erbringen.

Der Insolvenzverwalter kann aber auch die Erfüllung des Vertrages ablehnen. Hat der Vertragspartner aus diesem dann nicht erfüllten Vertrag eine Forderung, so kann er diese nur zur Insolvenztabelle anmelden. Fordert der Vertragspartner nach Insolvenzeröffnung den Verwalter auf, sein Wahlrecht auszuüben, dann hat der Insolvenzverwalter unverzüglich zu erklären, ob er den Vertrag erfüllen will oder nicht. Gibt der Insolvenzverwalter keine Erklärung ab, kann er nicht darauf bestehen, dass der Vertrag erfüllt wird.

## Insolvenzplanverfahren

Neben der Verwertung durch Zerschlagung des Unternehmens und Einzelverwertung der Vermögensgegenstände kann eine Verwertung auch einvernehmlich auf der Grundlage eines Insolvenzplanes erfolgen und zwar entweder mit dem Ziel, das Unternehmen als solches zu erhalten und zu sanieren, es zu übertragen oder zu liquidieren. Planvorlageberechtigt sind der Schuldner und der Insolvenzverwalter, der allein oder im Auftrag der Gläubigerversammlung einen Insolvenzplan ausarbeiten kann.

Sieht der Insolvenzplan keine anderweitige Regelung vor, so wird der Schuldner, wenn er der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger nachkommt, von den restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit. Nach § 231 InsO führt das Insolvenzgericht eine Vorprüfung des Insolvenzplanes durch. Sind bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt, hat das Insolvenzgericht den Insolvenzplan von Amts wegen zurückzuweisen. Zur Vorbereitung über den gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin ist der Insolvenzplan mit Anlagen vom Insolvenzgericht, dem Gläubigerausschuss, gegebenenfalls dem Betriebsrat, dem Schuldner (bei Planvorlage durch den Insolvenzverwalter) dem Insolvenzverwalter (bei Planvorlage durch den Schuldner) zu übersenden. Das Gericht bestimmt einen Erörterungs- und Abstimmungstermin, der nicht über einen Monat hinaus angesetzt werden soll. Der Erörterungs- und Abstimmungstermin darf nicht vor dem ersten Prüfungstermin stattfinden. Er kann aber mit dem ersten Prüfungstermin verbunden werden. In dem Erörterungstermin selbst sind noch Änderungen des Planes möglich.

Für die Stimmrechte der Insolvenzgläubiger regelt § 237 InsO, dass sich das Stimmrecht der Insolvenzgläubiger nach dem Stimmrecht in einer Gläubigerversammlung richtet. Absonderungsberechtigte Gläubiger dürfen an der Abstimmung nur dann teilnehmen, wenn ihnen gegenüber dem Schuldner auch persönlich haftet und sie auf die abge-

sonderte Befriedigung verzichten oder ausfallen würden. Gläubiger, die durch den Insolvenzplan nicht berührt werden, haben kein Stimmrecht. Die Abstimmung über den Insolvenzplan selbst erfolgt in Gruppen. Dabei stimmt jede Gruppe gesondert über den Insolvenzplan ab. Die Einteilung der Gruppen ergibt sich aus dem Insolvenzplan. In jeder Gläubigergruppe muss die Mehrheit dem Insolvenzplan zustimmen. Dabei geht es einmal nach der Kopfmehrheit und gleichzeitig ist auch eine Summenmehrheit erforderlich: Die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger muss mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger betragen.

Nach § 245 gilt die Zustimmung zu einem Insolvenzplan als erteilt, wenn die Verweigerung zur Zustimmung des Planes einen Missbrauch darstellen würde. Nach § 245 gilt danach eine Zustimmung als erteilt, wenn

1. die Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,
2. die Gläubiger dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, die auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll, und
3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen den Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

Wurde der Insolvenzplan durch die Gläubiger angenommen und hat der Schuldner dem Insolvenzplan zugestimmt, ist darüber hinaus noch die Bestätigung durch das Insolvenzgericht erforderlich. Wird der bestätigte Insolvenzplan rechtskräftig, so treten die festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Sieht der Plan vor, dass Rechte begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden, so gelten die in dem Plan aufgenommenen Willenserklärungen allen Beteiligten gegenüber in der vorgeschriebenen Form als abgegeben. Gesonderter notarieller Verträge, zum Beispiel bei der Übertragung von Geschäftsanteilen oder der Übereignung eines Grund-

stückes, bedarf es nicht. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplanes rechtskräftig geworden ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Amt des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, es sei denn es ist im Insolvenzplan eine Überwachung des Planes vorgesehen. Der Schuldner darf über die Insolvenzmasse wieder frei verfügen. ■

---

**Enrico-Karl Heim**

Steuerberater und Berater in der  
Sozialwirtschaft

Europa-Interimsmanagement  
für das Gesundheitswesen und  
Sozialwirtschaft

Schwabach-Wolkersdorf  
0911 9644 3884

heim.wirtschaftskanzlei@gmx.de